

## 《 講演録 》

Das Verbraucherrechtssystem in Japan<sup>☆</sup>

Norikazu ASHINO

## Einleitung

Ich freue mich darüber ,dass ich heute einen Vortrag über das japanische Rechtssystem halte. Heute behandle ich zwei Themen.

Als Erstes bringe ich eine Übersicht über das japanische Verbraucherrechtssystem.

Das japanische Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Vorschriften über den Verbraucherschutz. Das japanische Bürgerliche Gesetzbuch steht unter der Bedingung ,dass „die abstrakten Personen“ frei, gleichgestellt und gleichberechtigt sind. Deshalb besteht es im japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch keine Möglichkeit, dass „der Begriff des Schutzes“ in ihm eingeführt wird.

---

☆ 本稿は2014年11月20日にパイロイト大学シュミット=ケッセル研究室において行った報告原稿である。筆者は2014年度の1年間、パイロイト大学において客員研究員として研究を行った。本報告は、シュミット=ケッセル教授の依頼により急遽行ったものである。報告原稿として作成したもののゆえ、脚注での引用は行っていないが、本報告原稿作成に当たっては、直接間接に末尾の参考文献を大いに参考にした。

また、本報告に際し、パイロイト在住のパウロ・バッハフィッシャー氏（ヴェルツブルク大学法学士）の多大なる協力を得た。同紙に改めて感謝したい。

Der Aufsatz ist ein Manuskript meines Vortrags, der ich am 20. November 2014 im Seminar von Herrn Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel an der Universität Bayreuth gehalten habe.

Ich danke Herrn Prof. Dr. Schmidt-Kessel und Teilnehmern wieder.

Bei der Vorbereitung habe ich zu große Hilfe von Herrn Bachfischer, der in Bayreuth wohnt und Jristi ist, genommen. Ich danke auch ihm noch einmal.

Weil das allgemeine Gesetz nicht häufig reformiert werden sollte, werden viele Sondergesetze aufgebaut.

Als Zweites behandle ich das japanische Bürgerliche Gesetzbuch. (= jp BGB)

Ich berichte darüber,

-welche Rolle das japanische zivilrechtliche Gesetz in dem Verbraucherrecht spielt

-warum viele japanische Forscher mit dem deutschen Recht vergleichen

-wie wir über die Reformierung des japanischen Zivilrechts diskutieren

## I. Verbraucherrechtssystem in Japan

### Drei Punkte in Entwicklung

Die Geschichte der verbraucherechtlichen Entwicklung in Japan muss ich in folgenden drei Punkten ansprechen.

Punkt 1 ; Der Verbraucherschutz wird durch die Auslegung des Zivilrechts durchgesetzt. Er lässt sich nicht nur durch Rechtsprechung, sondern auch durch Lehren, die manchmal ausländisches Rechtssystem vergleichen, entwickeln.

Punkt 2 ; Die verwaltungsrechtlichen Regelungen schützen den Verbraucher. Und zwar in den verwaltungsrechtlichen Regelungen über besondere Handelsgeschäfte werden die verbraucherfreundlichen Vorschriften des Zivilrechts eingeführt.

Punkt 3 ; Ich zeige den Aufbau des besonderen Gesetzes über die Verbraucherverträge und seine Entwicklung. Darin werden die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ begründet.

### 1. Rechtsgrund

Ich erkläre dies ausführlich.

Punkt 1 : Hier handelt es sich um jpBGB als *lex generalis*. Es wurde 1898 erlassen.

Ich zeige Ihnen dies später.

Punkt 2 ; Seit den 70er Jahren haben die Probleme über Haustürgeschäfte und das Telekommunikationsgewerbe, wobei der Verbraucher manchmal überrascht wird, zuge-

nommen, und sind die Probleme über listige Verkaufssysteme von Vertriebsrechten nach dem Schneeballsystem erschienen.

Dann hat man das Vertretergeschäftsgesetz 1976 aufgebaut, das listige Verträge geregelt und den Verbraucher geschützt hat. Das Gesetz hat drei verschiedene Geschäfte geregelt, nämlich Haustür- und Vertretergeschäfte, Versandgeschäfte, sowie Kettenabsatzgeschäfte (das bedeutet „den Verkauf von Vertriebsrechten nach dem Schneeballsystem“). Ihre Gegenstände waren Waren, die die Verordnung vorher bestimmt hatte.

Danach nahmen bestimmte Waren zu, und wuchsen die Probleme über andere Geschäfte, deshalb wurde das Gesetz häufig geändert. Seit 2000 wird das „Handelsgeschäftsgesetz=HGG“ neu aufgebaut. Die geregelten Geschäfte werden in die Telefonwerbungsgeschäfte, die spezifischen Dienstleistungsverträge, Geschäfte zur Verschaffung von Heim- und Gelegenheitsarbeit, sowie Haustürkauf unterteilt. In den Gegenständen sind die bestimmte Dienstleistung und das bestimmte Recht enthalten.

In diesem Bereich befinden sich das Teilzahlungsgesetz und das Produkthaftungsgesetz.

Punkt 3 ; In Japan wurde das Verbrauchervertragsgesetz 2000 aufgebaut. Das Gesetz geht bei Verbraucherverträgen von der Annahme aus, dass zwischen den beteiligten Parteien typischerweise eine strukturelle Ungleichgewichtslage besteht, und zwar einerseits im Hinblick auf die vorhandenen Informationen (Informationsqualität und —quantität) und andererseits hinsichtlich der Verhandlungsstärke. Die allgemein stärkere Verhandlungsposition versetze den Unternehmer in die Lage, dem Verbraucher unbillige Vertragsbedingungen einseitig zu diktieren. Die besseren Informationen führten ebenfalls zu Vorteilen des Unternehmers beim Vertragsabschluss. Das Recht bezweckt, diese Ungleichgewichtslage durch besondere Schutzinstrumente zu kompensieren.

Das Gesetz ist anwendbar auf alle Verbraucherverträge, d.h. nach gesetzlicher Definition auf alle Verträge, die zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer geschlossen werden.

Als Verbraucher ist eine Privatperson anzusehen—wörtlich eine Einzelperson bzw. ein

Individuum — die weder zum Zweck noch im Rahmen ihres Geschäftes einen Vertrag schließt.

Ein Unternehmer wird als eine juristische Person, ein sonstiger Verein, und eine Privatperson, die für das Geschäft einen Vertrag schließt, definiert.

Aus diesen Definitionen ergibt sich ein außerordentlich weiter Anwendungsbereich für das Gesetz. Im Hintergrund bei der Auslegung der einzelnen Kriterien für das Vorliegen eines Verbrauchervertrags steht immer die Frage, ob zwischen den vertragsschließenden Parteien ein strukturelles Ungleichgewicht im Sinne des Zwecks besteht.

Außerdem kritisieren einige Forscher wie folgend: Verbraucher sei ein Mensch. Er brauche Nahrung und Schlaf. Er sei leicht verletzbar. Falls er viele körperliche Schäden erlitten hätte, könnte sein Zustand nicht völlig rücksichtigung gemacht werden. Diese besondere Eigenschaft sei ein essentieller unentbehrlicher Aspekt.

Wie schützt das japanische Zivilrecht den Verbraucher?

## 2. Rechtsfolge/Rechtsbehelfe

Am Anfang erkläre ich das jpBGB

Punkt 1 ; Nach § 90 jpBGB ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn es gemäß § 90 seinem Inhalt nach gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt. d.h. wenn es in nicht tolerierbarer Weise gegen die allgemeinen geschäftlichen Anschauungen oder gegen die gesetzliche Ordnung gerichtet ist.

Nach § 95 jpBGB ist eine Willenserklärung nichtig, wenn sich der Erklärende über den wesentlichen Inhalt des Rechtsgeschäftes irrt; hat der Erklärende sich dabei allerdings grob fahrlässig verhalten, darf er sich nicht auf die Nichtigkeit berufen. Die Regelung weicht vom Wortlaut her bereits nicht unwesentlich von der Irrtumsregelung im deutschen BGB ab.

Nach § 96 I jpBGB können Willenserklärungen angefochten werden, die auf einer vorsätzlichen Täuschung beruhen. Die Anfechtung hat die Nichtigkeit der Willenserklärung und des betreffenden Rechtsgeschäftes, z.B. des Vertrags, von Anfang an zur

Folge. § 96 I jpbGB schützt damit vor einer unzulässigen Beeinflussung der Willensbildung und einer Beeinträchtigung der Willensentschließungsfreiheit und gleich insofern der Regelung in § 123 des deutschen BGB.

Punkt 2; HGG bestimmt drei Rechte des Verbrauchers.

a) Nach dem HGG kann der Kunde in vorgeschriebenen bestimmten Fristen ein Widerrufsrecht ohne den Schadensersatz ausüben (sog. cooling-off). Beispiel; beim Haustürgeschäft besteht ein 8 tagesiges Widerrufsrecht, beim Kettenabsatzgeschäften ein 20 tagesiges Widerrufsrecht. Seine Frist ist vom Vertragstyp abhängig.

b) Bei einem Verstoß gegen die gesetzlichen Verbote im HGG erhält der Kunde zudem ein besonderes gesetzliches Anfechtungsrecht, sofern er durch die Aufklärungspflichtverletzung einem Mißverständnis über die betreffenden Umstände erlag, u.zw. bei Haustür- und Vertretergeschäften, Telefonwerbungsgeschäften, Kettenabsatzgeschäften, spezifischen Dienstleistungsverträgen, Geschäften zur Verschaffung von Heim- und Gelegenheitsarbeit, sowie dem Haustürkauf. Diese Vorschriften wurden bei der Reform 2004 in das HGG eingeführt.

c) Bei bestimmten Dauergeschäften hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht.

Gemäß HGG kann der Kunde (Verbraucher) einen Vertrag über die Erbringung spezifischer Dienstleistungen nach Ablauf der eingeräumten cooling-off-Frist von 8 Tagen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft kündigen. Dabei handelt es sich um Schönheits- und Schlankheitsbehandlungen, Sprachunterricht, Nachhilfe—bzw. Vorbereitungsunterricht, Computerschulungen und Ehevermittlungstätigkeiten, jeweils soweit sie entgeltlich aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden.

Mit der Reform des HGG 2004 wurde im HGG in Ergänzung zum bestehenden cooling-off-Recht ein besonderes Kündigungsrecht für die Absatzhelfer bei Kettenabsatzgeschäften eingeführt. Der Absatzhelfer kann sich daher nun auch nach Ablauf der cooling-off-Frist von 20 Tagen vom Aufnahmeverträgen durch Kündigung lösen.

Punkt 3 ; Das Verbrauchervertragsgesetz schützt den Verbraucher durch drei Arten.

a) Anfechtungsrecht

Der Verbraucher ist wegen eines Mißverständnisses in bezug auf den Vertrag nur dann zur Anfechtung berechtigt, wenn dieses durch bestimmte unzulässige Handlungen des Unternehmers bei ihm hervorgerufen wurde, und es zudem ursächlich für die Abgabe seiner Willenserklärung zum Abschluß des Vertrages gewesen ist. Bei den einzelnen Handlungen handelt es sich um bestimmte Formen von Aufklärungspflichtverletzungen. Zum einen geht es dabei um das Mitteilen falscher, unwahrer Tatsachen, zum zweiten um die Aufgabe unbilliger und irreführender Prognosen über ungewisse zukünftige Ereignisse, und zum dritten geht es um das Verschweigen von nachteiligen Tatsachen.

Der Verbraucher darf den Vertrag bzw. seine auf den Abschluß gerichtete Willenserklärung anfechten, weil der Unternehmer den Verbraucher beim Vertragsschluß durch bestimmte Handlungen unzulässig bedrängt und ihn dadurch in Verlegenheit gebracht hat.

Die Beweislast über die Umstände trägt grundsätzlich der Verbraucher.

b) Nichtigkeit der unfairen Vertragsbedingungen

Das VerbrVG enthält Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Nichtigkeit von zwei verschiedenen Klauselarten.

§ 8 verbietet Klauseln, durch die sich der Unternehmer im vorhinein erstens von einer Haftung auf Schadensersatz wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung oder aufgrund Deliktsrechts und zweites von Gewährleistungsansprüchen befreien, oder diese zumindest einschränken möchte.

§ 9 beschränkt die zulässige Höhe von vertraglichen Schadensersatzpauschalen und Vertragsstrafen zugunsten des Unternehmers in bestimmten Fällen der Leistungsstörung bzw. Vertragsverletzung.

In Ergänzung zu dem Katalog von nichtigen Klauseln in § 8 und 9 wurde in § 10 eine Generalklausel zur Beurteilung von Bestimmungen in Verbraucherverträgen ein-

gestellt. Danach sind alle Klauseln nichtig, die den Verbraucher im Vergleich zur Rechtslage nach den dispositiven Vorschriften des Zivil- oder Handelsgesetzes entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unbillig benachteiligen.

### c) Kollektivklage

Bei der Reform 2006 wurde das Kollektivklagesystem im VerbrVG eingeführt.

Darüber spreche ich später.

Ich erkläre das Verbrauchervertragsgesetz im Detail.

## 3. Verbrauchervertragsgesetz

### a) Hintergrund

Seit den 60er Jahren sind in Japan zahlreiche Probleme des Verbraucherschutzes aufgetreten. Diese Probleme gehören aber streng genommen nicht zum Gebiet des Verbraucherrechts, sondern zum Problembereich der Produkthaftung, dabei nicht der Vertragsabschluss oder die Vertragsbedingungen, sondern die Sicherheit der Waren. Trotzdem haben diese Fälle die Aufmerksamkeit der japanischen Regierung auf die Notwendigkeit eines verbesserten Verbraucherschutzes gelenkt.

Im Jahr 1968 wurde das Grundlagengesetz über den Verbraucherschutz erlassen. Es heißt Verbraucherschutzgrundgesetz.

In den 70er und 80er Jahren wurden zahlreiche Gesetze zur Kontrolle des Abschlusses und des Inhalts von Verträgen erlassen.

Japanische Gerichte haben diese Probleme des Verbraucherschutzes am Anfang mit Auslegungen der Vorschriften im jpBGB gelöst. Wie schon gesagt, das jpBGB als gemeinsames Recht ist sehr abstrakt und die Voraussetzungen in ihm sind strikt. Aufgrund seiner Natur und seines Merkmales ist seine Anwendung nicht einfach.

Cooling-off, das das Sondergesetz zum Verbraucher berechtigt, darf der Verbraucher in sehr kurzer Frist ausüben. Die Geschäfte, die das Sondergesetz regelt, sind vorher durch Verordnungen zu bestimmen. Dadurch werden viele Probleme noch nicht gelöst.

Falls unfaire Vertragsbedingungen in Frage kommen, konnte man diese Probleme nur mit Auslegung des ipBGB lösen; u.zw. falls die Bedingung gegen Treu und Glauben verstößt oder falls die Bedingung sittenwidrig ist, ist sie nichtig. Weil das jpBGB die Vertragsfreiheit voraussetzt, konnte das Gericht die Verbraucher nicht völlig schützen.

In den 80er Jahren haben einige Forscher die ausnahmslose Anwendung der Vertragsfreiheit infrage gestellt. Außerdem haben viele Experten einen Antrieb durch die ausländische Lage gegeben, z.B. Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen 1993.

Dann hat man das VerbrVG in Japan aufgebaut. Das Gesetz ist auch die Frucht des Rechtsvergleiches.

#### b) Inhalt

Das Gesetz zielt auf die Lösung der zwei Unterschiede.

Hinsichtlich des Unterschieds der Information sieht das VerbrVG ein Widerrufsrecht bei falschen Annahmen vor. Das ist die teilweise Übernahme des anglo-amerikanischen Rechtsprinzips der misrepresentation.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Verhandlungsmacht sieht das VerbrVG ein Anfechtungsrecht aus Verlegenheit und die Nichtigkeit unbilliger Vertragsbedingungen wie Freizeichnungsklauseln vor.

Die Liste unbilliger Vertragsklauseln ist jedoch im Vergleich zur EU-Rechtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen begrenzt. Die Geschäftspraktiken, die falsche Annahmen verursachen, sind auch begrenzter als die Geschäftspraktiken in der EU-Rechtlinie über unlautere Geschäftspraktiken. Außerdem ist die Liste unbilliger Vertragsklauseln auch im Vergleich zum Uniform Deceptive Trade Practices Act, einem US-amerikanischen einheitlichen Modellgesetz, begrenzt.

#### c) Informationspflicht

Das VerbrVG sieht zur Förderung eines fairen Vertragsabschlusses und zur Verhütung unerwünschter Verträge zwei verschiedene Instrumente vor. Über das erste habe ich schon referiert. Das zweite ist die Informationspflicht des Unternehmers.

Das VerbrVG sieht die Informationspflicht des Unternehmers im § 3 I vor, aber sie ist unvollständig. Sie ist eine Bemühungspflicht des Unternehmers zur angemessenen Aufklärung des Verbrauchers im Stadium der Vertragsanbahnung. Dort liegt keine Sanktion für einen Verstoß gegen diese Pflichten vor.

Das Finanzproduktehandelsgesetz sieht eine Schadensersatzpflicht für einen Verstoß gegen die Informationspflicht vor.

#### 4. Beziehung des Einzelnen

Im zivilrechtlichen Rechtssystem ist das jpBGB ein allgemeines Gesetz, und das VerbrVG ist ein Sondergesetz.

Im verbraucherrechtlichen Rechtssystem ist das VerbrVG ein allgemeines Gesetz.

#### 5. Rechtsdurchsetzungssystem

Ich beschreibe das Rechtsdurchsetzungssystem kurz und bündig.

##### a) Kollektivklage

Die Verbände, die von Premierminister berechtigt werden, dürfen im Namen des Verbrauchers danach klagen. Diese Gegenstände der Klage waren am Anfang unfaire Vertragsbedingungen und unrechte Werbung. Jetzt setzen sie für Haustürgeschäfte, Versandgeschäfte, spezifische Dienstleistungsverträge, sowie Bezeichnungen über Lebensmittel.

Die Verbände haben einen Unterlassungsanspruch, aber keinen Anspruch auf den Schadensersatz. In den meisten Fällen handelt es sich um unfaire Vertragsbedingungen. Die Voraussetzungen im Gesetz sind so viel und so strikt, dass die Zahl der berechtigten Verbände noch gering ist. Bis zum 1. Januar 2014 wurden nur 11 Verbände berechtigt. Die Zahl der verbraucherrechtlichen Kollektivklagen bleibt daher niedrig. Seit der Reform bis zum 5. Juli war die Zahl der Klagen 244.

## b) ADR

Die alternative Streitbeilegung (=ADR) lässt sich in drei Typen gliedern; bzw. ( 1 ) ADR durch das Gericht=Gerichtliche ADR, ( 2 ) ADR durch das Verwaltungsorgan=VerwaltungsAD, ( 3 ) ADR durch das private Organ.

Diesmal erkläre ich ( 2 ) VerwaltungsADR, weil die in Japan eine Eigenheit ist.

Bei der VerwaltungsADR legt ein Organ, das das Verwaltungsorgan vorher gegründet hat, einen Streit. Bei das Staatliche Zentrum für die Angelegenheiten über den Verbraucher, das „National Consumer Affairs Center“ heißt, ist ein repräsentatives Organ.

Als Nächstes erkläre ich das jpBGB über Merkmal, Geschichte, und die heutige Diskussion

## II. Die Reformierung des Japanischen bürgerlichen Rechts

### 1. Merkmale

Wie ich später sage, stammt das jp BGB zum großen Teil aus dem deutschen bürgerlichen Recht. Daher hatte das jp BGB folgende Merkmale:

Es gliedert sich in fünf Bücher: Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Schuldrecht, Familienrecht und Erbrecht. Weil sich das japanisches Schuldrecht auf die Schuldforderung gründet, wird es „Schuldforderungsrecht“ genannt. Es führt das Pandekten-System ein. Weil es hoh abstrakt strukturiert wird, hat es kaum Definitionsvorschriften. Es hat insgesamt 1100 Vorschriften. Daher darf man Vorschriften auslegen, um einen konkreten Fall zu lösen.

### 2. Entstehungsgeschichte

1898 wurde das jp BGB in Kraft gesetzt. Der Zweck seiner Entstehung war die Herstellung eines ganzheitlichen Rechtssystems. Außerdem wurde das westliche Rechtssystem als eine notwendige Voraussetzung für die Abschaffung der ungleichen Abkommen, die von den westlichen Partnerstaaten gefordert wurden, gesehen.

Der Franzose Boissonade entwarf das bürgerliche Recht (1890), das "Kyu-Minpou" hieß. "Kyu" bedeutet alt. Weil sein Inhalt sehr liberal war, sprachen sich viele konservative Politiker dagegen aus. Demzufolge wurde die Inkraftsetzung des Kyu-Minpou verschoben. Danach änderten das "Kyu-Minpou" drei Japaner, die das westliche Rechtssystem in europäischen Staaten gelernt hatten, und das fertigten neue bürgerliche Gesetzbuch, das "Shin-Minpou" (1898).

### 3. Einflüsse der deutschen Lehren

Wie ich schon gesagt habe, um japanische zivilrechtliche Vorschriften anzuwenden, bedarf man der Theorie. Besonders häufig wurde die deutsche Zivilrechtstheorie herangezogen, da sie damals besonders angesehen war. Vom Erlaß des jp BGB bis zum Zweiten Weltkrieg hat die deutsche Theorie großen Einfluß auf das japanische Zivilrecht ausgeübt. Das wird an folgenden Beispielen besonders deutlich: Unter dem starken Einfluß deutschen Rechts wurde das Leistungsstörungenrecht in drei Arten eingeteilt, wodurch die Grundstruktur des jpBGB dem deutschen Schema entspricht. Ins Vertragsrecht wurden deutsche Begriffe wie die „anfängliche Unmöglichkeit“ der Leistung (ein von Mommsen geprägter Begriff), die „Schlechterfüllung“ oder die „positive Forderungsverletzung“ eingeführt. Auch die Gewährleistung beim Stückkauf richtet sich nach dem Grundsatz. Der Schuldner ist dazu verpflichtet, nur diese bestimmte Sache zu leisten.

Die Umbildung des japanischen Zivilrechts nach deutschem Recht hatte jedoch nicht nur positive Folgen, sondern es wurden auch die Probleme und Beschränkungen des deutschen Rechts mit übernommen.

Beispiel der Theorienrezeption ist die Behandlung der Frage der Gültigkeit des Vertrags bei ursprünglicher Unmöglichkeit der Leistung. In Japan überwiegt noch immer die Meinung, dass „ein Vertrag, der eine unmöglichen Leistung beinhaltet, nichtig ist.“ Das ist zwar nicht eindeutig gesetzlich geregelt, wird aber so gehandhabt, da die Theorie des japanischen Zivilrechts in dieser Frage vom damaligen deutschen Recht stark

beeinflusst ist.

Hintergrund dafür ist die Überlegung, dass ein solcher Vertrag rechtlich nicht verbindlich sein soll, weil es unmöglich ist zu fordern, eine unmögliche Leistung zu leisten. Die Befürworter dieser Meinung haben versucht, einen Schaden, der durch die Nichtigkeit des Vertrags entstanden ist, -auch dies nach deutschen Zivilrecht- als Vertrauensschaden zu ersetzen. Diese Meinung ist in Japan herrschend.

Viele japanische Forscher lieben immer noch die dogmatische Theorie.

#### 4. Nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die neue japanische Verfassung erlassen. Weil hierfür der Gleichheitsgrundsatz eingeführt wurde, musste man das bürgerliche Gesetzbuch reformieren lassen. Das Familienrecht und das Erbrecht wurden weitgehend abgeändert, die Vorschriften in dem Schuldrecht wurden allerdings nur im notwendigen Rahmen abgeändert.

Danach wurde das Schuldrecht Stück für Stück je nach der sozialen Forderung abgeändert. In vielen Fällen kamen Sondergesetzgebungen. Beispiele dafür habe ich schon genannt.

Die Vorschriften des allgemeinen Rechts lassen sich in Japan nicht einfach abändern. Um mit den gesellschaftlichen Veränderungen Schritt zu halten, werden immer wieder viele verschiedene Auslegungen durch Rechtsprechung und Lehre in Japan entwickelt.

#### 5. Die Diskussion über die Schuldrechtsreform

Heutzutage wird in Japan die Reform des bürgerlichen Rechts zum heiklen Thema. Sie enthält zwei wichtige Punkte: Im ersten handelt es sich um die Reform des Familienrechts und im zweiten um die Reform des Schuldrechts. Ich bin der Meinung, dass sowohl das japanische Familienrecht im Hinblick auf die Geschlechtergleichheit, als auch das japanische Schuldrecht im Hinblick auf Verbraucherschutz reformiert werden muss. Wegen der heftigen Gegenstimmen gehen die Diskussionen allerdings nicht

voran.

Über das Schuldrecht führe ich im Detail aus:

Seit dem hundertjährigen Jubiläum der Inkraftsetzung des jp BGBs wird die Notwendigkeit der Schuldrechtsreform in dem Justizministerium und der juristischen Wissenschaft behauptet. Die Gründe für die Notwendigkeit der Reformen sind wie folgt; die Gesetzesauslegungen sind den modernen gesellschaftlichen Problemen nicht völlig angepasst. Das deutsche Schuldrecht, mit dem die japanische Gesetzgebung verglichen wurde, ist 102 Jahre nach der Inkraftsetzung reformiert worden. Ein modernes bürgerliches Recht, das der modernen internationalen Welt angepasst ist, wird gefordert. Der Verbraucherschutz muss im bürgerlichen Gesetzbuch eingeführt werden, weil sich die Kluft zwischen der Macht der Unternehmen und der natürlichen Person in der modernen Gesellschaft vergrößert hat.

Aufgrund dieser Behauptungen hat die japanische Regierung mit der Diskussion über die Reform des bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahr 2009 begonnen. Das Komitee über die Schuldrechtsreform wurde gegründet. Die Mitglieder haben auf der Grundlage von "Die Schwerpunkte für die Reformierung des Schuldrechts" diskutiert.

Zur Diskussion wurden Experten von verschiedenen Organisationen und Gesellschaften für einen Ausschuss gewählt. Am Anfang der Diskussion haben die Verfasser viele radikale Reformpläne vorgeschlagen. Zum Beispiel die Vorschriften über den Begriff des Verbrauchers, den Verbraucherschutz, die AGB, und den Dienstleistungsvertrag. Die Pläne wurden von den konservativen Rechtsanwälten, die die radikalen Veränderungen nicht wollten, sowie von den Unternehmen, die den Verbraucherschutz nicht mochten, bestritten. Das Komitee hat seine Diskussion im August 2014 beendet und hat „die provisorischen Hauptpunkte für die Reformierung des Schuldrechts“ veröffentlicht. Unter Berücksichtigung der kritischen Ansichten wurden die Reformpläne eingeschränkt. Die Vorschriften für den Verbraucherschutz wurden unter Vorbehalt eingeführt. Sie bestimmten, dass die Klausel unter einer der bestimmten Vorausset-

zung unwirksam wird.

## Schluss

Die moderne Gesellschaft braucht das neue angepasste Rechtssystem. Die gesellschaftliche Entwicklung führt dazu, dass die Voraussetzung der gleichen Vertragspartner im Verbrauchervertrag in moderner Gesellschaft nicht erfüllt bleibt. Deswegen wird er Verbraucherschutz im Zivilrecht immer wichtiger.

Die Schuldrechtsreform darf kein Stückwerk bleiben. Neuer Wein braucht neue Schläuche.

Wir müssen neuen Sake in neue Schläuche füllen.

Vielen Dank !

—あしの のりかず・法学部教授—

## 参考文献 / Literaturverzeichnis

Marc DERNAUER, Verbraucherschutz Und Vertragsfreiheit Im Japanischen Recht, Mohr Siebeck, 2006.

Marc DERNAUER, Das japanische Gesetz über Verbraucherverträge, ZjapanR, 11 (2001), S.241.

Tsuneo MATSUMOTO, übersetzt von Matthias K. SCHEER, Schuldrechtsreform und Verbraucherschutz: Die Situation in Japan -Zusammenfassung-; in Schuldrechtsmodernisierung in Japan -eine vergleichende Analyse-, Chuo University Press, 2014.

Seiji IKEDA / Yasuhiro OKUDA, Japanisches Verbraucherschutzrecht und Einflüsse des europäischen Rechts: Das Gesetz über Verbraucherverträge und der Gesetzentwurf über die Verbandsklage, ZjapanR, 14 (2002), S.113.

Kunihiro NAKATA, Verbraucherschutzrecht in Japan: Der Wandel vom Verbraucherschutzrecht zum Verbraucherrecht, ZjapanR, 19 (2005), S.221.

Kunihiro NAKATA, Das japanische Vertragsrecht unter dem Einfluß des europäischen und des deutschen Privatrechts, ZjapanR, 24 (2007), S.161.

Kunihiro NAKATA, Neuere Entwicklungen im japanischen Verbraucherrecht, ZjapanR, 27 (2009), S.155.

Kunihiro NAKATA, Japanisches Verbrauchervertragsrecht - Einfluss des europäischen Privatrechts und aktuelle Reformvorschläge, ZjapanR, 30 (2010), S.211.